

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club Lenne von 1962 e.V. und hat seinen Sitz in Lenne.
Der am 26. Januar 1962 gegründete Verein führt die abgekürzte Bezeichnung TTC Lenne.
Die Vereinsfarben sind Gelb-schwarz.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Tischtennissport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes;
b) Durchführung von Trainingsstunden unter der Leitung eines Übungsleiters;
c) Teilnahme an Vereins- und übergeordneten Meisterschaften;
d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen und Ausflügen.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke ; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Tischtennis-Kreisverbandes Holzminen im Tischtennis-Verband Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organisationen des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung; Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§9c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Fachverbändes, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern, der in § 4 genannten Vereinigungen, Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

ORGANE DES VEREINS

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Jugend- und Sportausschuß;
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach § 22 und 23.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Ausschluß von Mitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrenrates;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- e) Neuwahlen alle zwei Jahre;
- f) Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart.
- f) dem Damenwart;
- g) dem Jugendwart;

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen von mehr als 100,- DM dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unter schreiben hat.

4. Der Sportwart bearbeitet sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten und leitet den gesamten Sportbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Damen- und dem Jugendwart.

§ 19 Jugend- und Sportausschuß

Der Jugend- und Sportausschuß besteht aus:

- a) dem Sportwart, als Vorsitzender;
- b) dem Damenwart, als stellvertretender Vorsitzender;
- c) dem Jugendwart;
- d) dem Mädchenwart;
- e) dem Breitensport-Obmann;
- f) dem Werbe- und Pressewart;
- g) sämtlichen Mannschaftsführern;
- h) den Jugendbetreuern.

Der Ausschuß ist für die Koordinierung der Arbeit im gesamten Sportbetrieb, der Erarbeitung von Mannschaftsaufstellungen, das Erstellen der Trainingspläne, den Einsatz der Trainer und die Durchführung von clubinternen Turnieren verantwortlich.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben das Recht gemeinschaftlich unvermutet die Kasse zu prüfen. Vor der Jahreshauptversammlung ist eine ins einzelne gehende Prüfung der Kasse vorzunehmen, über deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Lenne oder einen anderen gemeinnützigen Verein, der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 25 Schlußbestimmung

Diese Vereinssatzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 10. Januar 1986 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Holzminden in Kraft. Die Satzung vom 11. Februar 1978 tritt hiermit außer Kraft.

Lenne, den 10. Januar 1986

... <i>Wolfgang Brümmer</i>	(Brümmer)	1. Vorsitzender
... <i>Wilfried Steinhoff</i>	(Steinhoff)	2. Vorsitzender
... <i>Stefan Klemm</i>	(Klemm)	Kassenwart
... <i>Heinrich Trulley</i>	(Trulley)	Schriftführer
... <i>Bob Hotopp</i>	(Hotopp)	Sportwart
... <i>Emil Oehrmann</i>	(Ohrmann)	Damenwart
... <i>Ralf Schaper</i>	(Schaper)	Jugendwart